

Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte

Aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die nachfolgende Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1 Kompetenzen und Aufgaben

1. Die Stadt Schwerte richtet nach Maßgabe dieser Satzung zur Mitwirkung der Ausländerinnen und Ausländer an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen Integrationsrat ein.
2. Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an. Für Angelegenheiten, die die Interessen der Migranten als solche berühren, ist der Integrationsrat in die Beratungsfolge des Rates aufzunehmen.
3. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem seiner Ausschüsse vorzulegen.
4. Der Integrationsrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
5. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
6. Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat oder Ausschüssen dem Integrationsrat zur Behandlung zu. Rat oder Ausschüsse behandeln solche Vorlagen der Verwaltung nur, wenn der Integrationsrat zuvor Stellung genommen hat.
7. Der Integrationsrat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig im Rahmen des § 14 dieser Satzung.
8. Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
9. Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Aufgaben in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Migranten als solche berühren, zuweisen.
10. Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Vorsitzende/-r und Stellvertreter

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen ersten Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin. Gewählt ist derjenige/diejenige, für den/die in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht niemand diese Mehrheit, so ist nach einem weiteren Wahlgang derjenige/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertreter.

§ 3

Teilnahme- und Rederecht in kommunalen Gremien

Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach § 1 Abs. 3 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen. Auf sein/ihr Verlangen ist ihm/ihr das Wort zu erteilen.

§ 4

Vorschlagsrecht für Ratsausschüsse

Der Integrationsrat schlägt dem Rat für alle Ausschüsse, soweit rechtlich möglich, je ein Mitglied und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter als sachkundige/-n Einwohner/-in gemäß § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung vor.

§ 5

Bildung von Arbeitskreisen

Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Integrationsrates sein. Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen. Der/Die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Beiratsmitglieder zu wählen.

§ 6

Zahl der Mitglieder und Amtszeit

1. Der Integrationsrat setzt sich aus 12 gewählten Mitgliedern und 6 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Die gewählten Mitglieder werden von den wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern und denjenigen Deutschen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben haben und sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.
2. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Integrationsrates weiter aus.
3. Jede Liste stellt für ihre gewählten Mitglieder maximal gleich viele allgemeine Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Gewählte Einzelkandidaten werden nicht vertreten. Für jedes Ratsmitglied ist ein stellvertretendes Ratsmitglied zu benennen.

§ 7

Ständige Beratungspersonen und Sachverständige

1. Die Verwaltung nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Integrationsrates teil.
2. Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern es die jeweilige Tagesordnung für geboten erscheinen lässt oder die Mehrheit der Mitglieder des Beirates es wünscht.

§ 8

Wahlberechtigte

1. Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus müssen die Personen am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

2. Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

3. Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Gemeinde.

4. Die Wahl ist auch als Briefwahl möglich.

§ 9 Wahltermin

Die Wahl findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.

§ 10 Anlehnung an Kommunalwahlgesetz

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 - 13, 24 - 27, 29, 30, 34 - 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 11 Wahlordnung

Für die Durchführung der Wahl im Rahmen der §§ 8 - 10 wird eine Wahlordnung beschlossen. Dabei ist § 27 Abs. 11, Satz 2 der Gemeindeordnung zu beachten.

§ 12
Geschäftsordnung

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, soweit notwendig, durch eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 13
Rechtsstellung der Integrationsratsmitglieder

Für die Rechtsstellung der gewählten Mitglieder des Integrationsrates gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2, §§ 33, 43, Abs. 1, § 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Nummer 1 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 14
Geschäftsführung des Integrationsrates

1. Die Stadt Schwerte stellt für den Integrationsrat zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zur Verfügung.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Integrationsrates erhält die Einladungen und Sitzungsprotokolle aller Ausschuss- und Ratssitzungen; soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, werden diese den Beiratsmitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
3. Der Integrationsrat wird an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Ausländerbeirat vom 01.06.1999 außer Kraft.